

Entwurf vom 14.08.2019

## 1. Nachtrag zum Beitrittsvertrag vom 27.01.2011

zwischen

der Gemeinde Probsteierhagen,  
Hagener Weg 10, 24253 Probsteierhagen  
vertreten durch die Bürgermeisterin

nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

und

dem Zweckverband Ostholstein,  
Wagrienring 3 -13, 23730 Sierksdorf,  
vertreten durch die Vorstandsvorsteherin, ebenda

nachfolgend „**Zweckverband**“ genannt

(Gemeinde und Zweckverband werden nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ und nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt)

### **Präambel**

Die Parteien haben am 27.01.2011 den als **Anlage 1** beigefügten Beitrittsvertrag (nachfolgend auch „**Beitrittsvertrag**“ genannt) nebst Nebenabrede vom 27.01.2011 (beigefügt als **Anlage 2**) geschlossen. Die Gemeinde hat dem Zweckverband damit die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung übertragen.

Nunmehr soll auch die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von der Gemeinde auf den Zweckverband übertragen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien in diesem 1. Nachtrag zum Beitrittsvertrag was folgt:

### **§ 1 Änderungen des Beitrittsvertrages**

1. Der Beitrittsvertrag erhält folgende neuen § 2 Absatz 2:

*Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 30 ff. Landeswassergesetz (LWG) einschließlich des Satzungsrechtes für das gesamte Gebiet der Gemeinde nach Maßgabe*

*der nachfolgenden Bestimmungen. Der Zweckverband stimmt dieser Aufgabenübertragung zu.*

2. In dem Beitrittsvertrag sind in § 3 Absatz 2 die Sätze zwei und drei ersatzlos zu streichen.
3. Der Beitrittsvertrag erhält folgenden neuen § 3 Absatz 7:

*Mit der Aufgabenübertragung gemäß § 2 Absatz 2 gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Erfüllung der übertragenen Aufgabe ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über. Insoweit vereinbaren die Parteien Folgendes:*

- a) *Die Straßenentwässerung bleibt Aufgabe der Gemeinde, soweit sie Straßenaustfallstraße ist. Auf § 12 Abs. 2 und 4 StrWG SH wird hingewiesen. Die Grenze der Zuständigkeit wird in einer Systemskizze dargestellt (beigefügt als **Anlage 3**).*
- b) *Die Sammlung und Beseitigung des Niederschlagswassers in der Gemeinde erfolgt derzeit mit Hilfe von ca. 10.540 m Kanalnetzlänge, 21 Einleitstellen, 1 Pumpwerk und 5 Regenrückhaltebecken (Auflistung der RRB **Anlage 4**).*
- c) *Die Gemeinde wird im Rahmen der übertragenen Aufgabe keine eigenen Anlagen und Einrichtungen beschaffen oder betreiben. Bestehende Anlagen oder Einrichtungen sind auf den Zweckverband zu übertragen.*
- d) *Den Standort zukünftig zu errichtender Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in neuen Erschließungsgebieten wird die Gemeinde in Abstimmung mit dem Zweckverband in einem Bebauungsplan festlegen.*

4. Der Beitrittsvertrag erhält folgenden neuen § 4 Absatz 5 und Absatz 6:

5. *Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung gemäß § 2 Absatz 2 schuldet die Gemeinde keine Zahlung einer Verbandseinlage.*
6. *Sämtliche im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung überträgt die Gemeinde zum 01.01.2020 auf Kosten der Gemeinde in das Eigentum des Zweckverbandes. Dies schließt auch*

*etwaige diesbezügliche, der Gemeinde zustehende Übertragungsansprüche ein.*

## **§ 2 Anwendung und Fortgeltung von Regelungen**

1. §§ 5, 6, 7 und 8 des Beitrittsvertrages finden im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung gemäß § 2 Abs. 2 Anwendung, ggf. entsprechend.
2. Soweit in diesem 1. Nachtrag nichts Abweichendes geregelt, bleiben die Regelungen des Beitrittsvertrages und der Nebenabrede unberührt.
3. Mit Inkrafttreten dieses 1. Nachtrages sind im Übrigen alle zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Probsteierhagen geschlossenen Vereinbarungen einvernehmlich beendet.
4. Die Gemeinde hat mit der Gemeinde Prasdorf am 09.01.2010/12.03.2010 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung dahingehend geschlossen, dass die Gemeinde Prasdorf Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage der Gemeinde einleiten wird und dafür Gebühren entrichtet. Diese Vereinbarung (**Anlage 5**) soll aufrechterhalten bleiben.

## **§ 3 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses 1. Nachtrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

## **§ 5 Kündigung**

Das Recht der Gemeinde, diesen 1. Nachtrag gemäß § 31a Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 31a Abs. 1 Satz 3 LWG zu kündigen, bleibt unberührt. Die Parteien vereinbaren insoweit eine Kündigungsfrist von zwei Jahren.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses 1. Nachtrages unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollten sich in diesem 1. Nachtrag Lücken ergeben, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses 1. Nachtrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass der mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, alles Erforderliche zu unternehmen, um die Teilunwirksamkeit, Teil-

nichtigkeit oder Teilundurchführbarkeit unverzüglich zu beseitigen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses 1. Nachtrages gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Probsteierhagen

\_\_\_\_\_  
Zweckverband Ostholstein

**Anlagen:**

**Anlage 1** – Beitrittsvertrag vom 27.01.2011

**Anlage 2** – Nebenabrede vom 27.01.2011

**Anlage 3** – Systemskizze Straßenentwässerung

**Anlage 4** – Liste der Regenrückhaltebecken sowie Auszug Abwasserbeseitigungskonzept

**Anlage 5** – Vereinbarung mit der Gemeinde Prasdorf am 09.01.2010/12.03.2010

## Vertrag

Zwischen

der Gemeinde Probsteierhagen, vertreten durch die Bürgermeisterin, 24217 Schönberg

und

dem Zweckverband Ostholstein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Wagrienring 3 -13,  
23730 Sierksdorf

wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.07.2010 und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 26.01.2011 folgender Vertrag geschlossen:

### Vorbemerkung

Mit dem Ziel, dem Zweckverband Ostholstein die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung in den zentral entsorgten Gemeindeteilen, jedoch nicht der Niederschlagswasserbeseitigung und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, zu übertragen, vereinbaren sich die Vertragspartner wie folgt:

### § 1

#### Verbandsmitgliedschaft

1. Die Gemeinde Probsteierhagen - im Folgenden „Gemeinde“ genannt - tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Ostholstein, im Folgenden „Zweckverband“ genannt - mit Sitz in Timmendorfer Strand bei.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband mit seinen übrigen Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und die der Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

### § 2

#### Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Satzungsrechtes für das gesamte Gemeindegebiet nach Maß-

gabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Zweckverband stimmt dieser Aufgabenübertragung zu.

### § 3

#### Aufgabenumfang

Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Erfüllung der Aufgabe ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

1. Eigene Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe wird die Gemeinde nicht beschaffen oder betreiben. Bestehende Einrichtungen oder Beteiligungen sind auf den Zweckverband zu übertragen.
2. Übertragen ist die Aufgabe für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in dem in § 31 Landeswassergesetz (LWG) festgelegten Umfang. Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung. Die Straßenentwässerung bleibt Aufgabe der Gemeinde, soweit sie Straßenbaulastträgerin ist.
3. Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept gemäß § 31 Abs. 3 u. 4 LWG stellt der Zweckverband auf. Soweit die Gemeinde Unterlagen für ein solches Konzept erarbeitet hat, stellt sie diese dem Zweckverband zur Verfügung.
4. Den Standort zukünftig zu errichtender Schmutzwasserbehandlungsanlagen in neuen Erschließungsgebieten wird die Gemeinde in Abstimmung mit dem Zweckverband in einem Bebauungsplan festlegen.
5. Der Zweckverband übernimmt künftig zu errichtende Gebietskläranlagen, die der Behandlung des Schmutzwassers dienen, nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  - Übernahme nur auf Antrag.
  - Die Anlage muss sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden, damit die Einleitungswerte eingehalten werden können.
  - Die laufenden Kosten der Anlage je m<sup>3</sup> Abwasser dürfen nicht über den durchschnittlichen Kosten des Abwassers im übrigen Entsorgungsgebiet der Gemeinde liegen.
6. Den Anschluss von unwirtschaftlichen Ortslagen an die zentrale Abwasserbeseitigung führt der Zweckverband nur durch, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die sich aus der Maßnahme ergebende wirtschaftliche Unterdeckung – gegenüber den jeweiligen durchschnittlichen Kosten im übrigen Entsorgungsgebiet der Gemeinde – durch einen Zuschuss abzudecken.

### § 4

#### Verbandseinlage

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, aus Anlass des Beitritts, der Aufgabenerweiterung und bei Veränderung des Stammkapitals des Zweckverbandes Verbandseinlagen nach den Bestimmungen der Verbandssatzung in Verbindung mit der Festsetzung

durch die zuständigen Verbandsorgane zu leisten. Der Pauschalsatz der Einlage beträgt derzeit 121,00 € je Einwohnergleichwert (EGW).

2. Für die Ermittlung der Ersteinlage nach der Verbandssatzung gilt als Größe an Einwohnergleichwerten: 1.968 (Stand 31.12.2010).
3. Sämtliche im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich etwaiger dazugehöriger Grundstücke überträgt die Gemeinde zum 1.1.2011 in das Eigentum des Zweckverbandes. Dieses schließt auch etwaige diesbezügliche, der Gemeinde zustehende Übertragungsansprüche ein. Die sich daraus als Restbuchwerte ergebenden Sachwerte werden auf die Verbandseinlage angerechnet.
4. Mit der Übertragung der Sachwerte gilt die Verbandseinlage für 1.968 EGW als abgegolten.

## § 5

### Vertretung in den Organen

Die Vertretung in den Organen des Zweckverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 6

### Beteiligungsmesszahlen und Umlageschlüssel

Maßstab für die Sitzzuteilung, Umlageschlüssel und andere Rechte und Pflichten ist die Beteiligungsquote, die nach den Bestimmungen der Verbandssatzung ermittelt wird.

## § 7

### Wegebenutzungsrecht

1. Die Gemeinde räumt dem Zweckverband das Recht ein, die ihrer Verfügung unterliegenden, bestehenden oder künftig zu errichtenden Verkehrsräume, wie z.B. Straßen, Wege und Plätze, zur Errichtung und Unterhaltung von Schmutzwasserleitungen einschließlich Steuerkabel, Fernwirkeinrichtungen, Pumpstationen, Rückhaltebecken zu benutzen.
2. Die Gemeinde gestattet dem Zweckverband im Rahmen dieses Rechts, die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke, in dem für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen und Anlagen erforderlichen Umfang zu betreten und aufzugraben.
- 2.1 Auf einem 5 m breiten Streifen, dessen Mittellinie über der Achse der Rohrleitung liegt, dürfen für die Dauer des Bestehens der Rohrleitung ohne Zustimmung des Zweckverbandes keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die die Rohrleitungen gefährden können.
3. Bei der Durchführung der Arbeiten ist Folgendes zu beachten:

## § 8

### Gegenseitige Unterrichtungspflicht

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## § 9

### Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden sind nicht bindend.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Vorschrift soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für Lücken in diesem Vertrag.

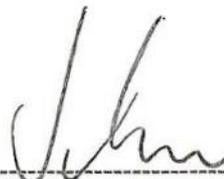
## § 11

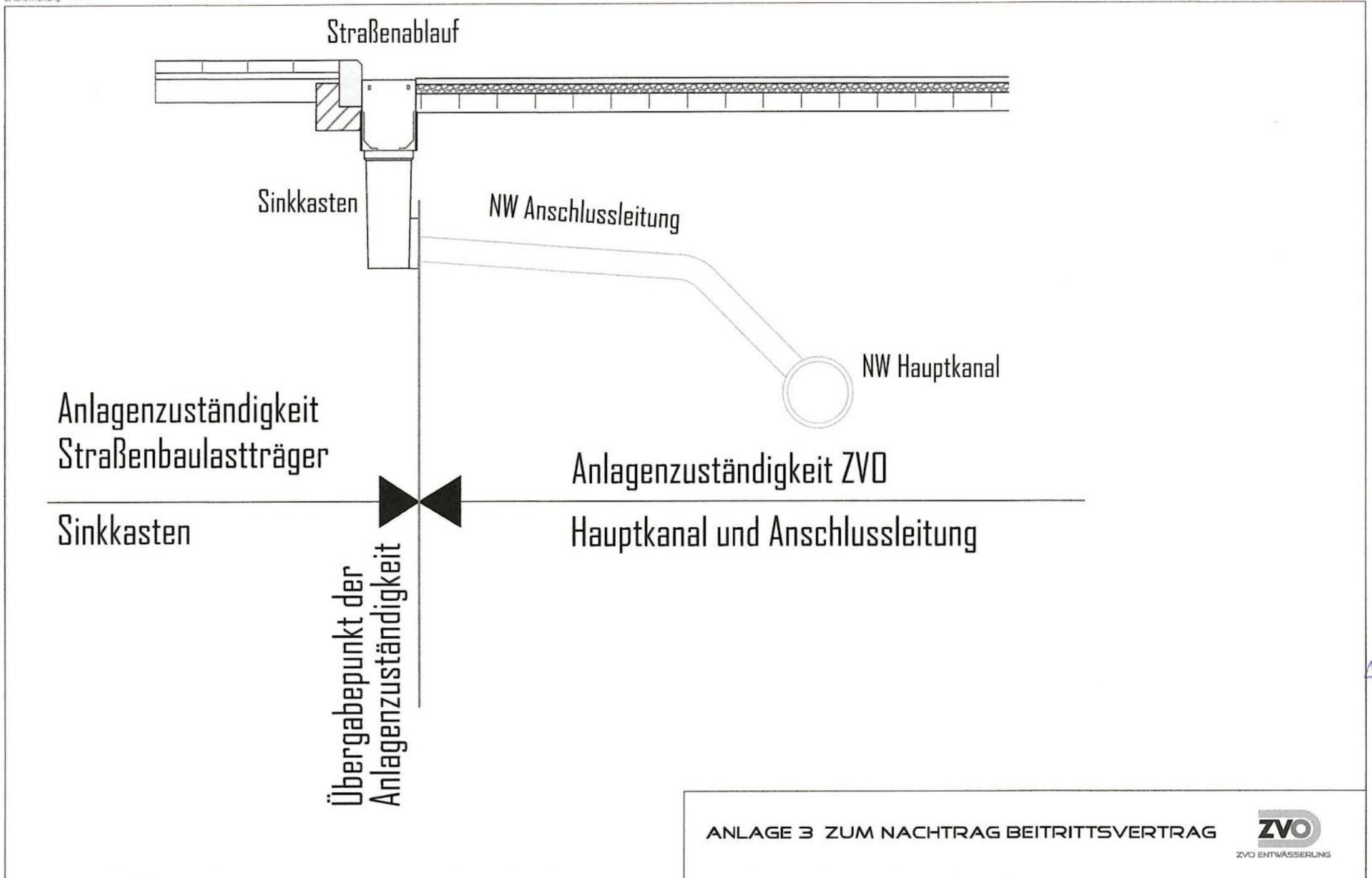
### In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Sierksdorf, 27.01.2011

  
-----  
Gemeinde Probsteierhagen

  
-----  
Zweckverband Ostholstein LW 211



Anlage 3

### 3 Rechtliche Situationen Niederschlagswasserbeseitigung

#### 3.1 Vorbemerkungen

Derzeit obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht sowohl bei der zentralen NW-Beseitigung als auch bei der dezentralen NW-Beseitigung bei der Gemeinde. Zukünftig soll die Abwasserbeseitigungspflicht bei der dezentralen NW-Beseitigung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden.

#### 3.2 Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Sämtliche Einleitungen in die umliegenden Verbandsgewässer sind über die im Folgenden aufgeführten wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. § 7 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer II. Ordnung rechtlich abgesichert:

##### **Gemeinde Probsteierhagen: Einleitstellen Regenwasser**

###### Einleitungsstelle 1 (Muxall)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Kasseteich

Verband:                   GUV Selenter See

Anlagengenehmigung vom 04.12.1995 Az. 4126-45-2412

Vorh. Behandlungsanlage: Regenrückhaltebecken mit Klärwirkung; Sandfangschacht mit Schwimmstoffrückhaltung

Anlagengenehmigung vom 23.04.1998 Az. 4126-45-2412-4

###### Einleitungsstelle 2 (Muxall)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Kasseteich

Verband:                   GUV Selenter See

Anlagengenehmigung vom 23.04.1998 Az. 4126-45-2412-4

###### Einleitungsstelle 3 (Ortsteil Bokholt)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.12.2

Verband:                   GUV Selenter See

###### Einleitungsstelle 4 (Ortsteil Trennsahl)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.10

Verband:                   GUV Selenter See

Einleitungsstelle 5 (Ortsteil Röbsdorf)

Erlaubnisbescheid vom 09.03.1999 Az.: 4126-45-2412-4/9

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.10.1

Verband: GUV Selenter See

Vorh. Behandlungsanlage: Regenrückhalte und -klärbecken; Sandfangschacht mit  
Schwimmstoffrückhaltung

Anlagengenehmigung vom 25.08.1999 Az.: 4126-45-2412-9

Einleitungsstelle 6 (Ortsteil Röbsdorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.3

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 7 (Ortsteil Schrewendorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.6

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 8 (Ortsteil Schrewendorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.8

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 9 (Ortsteil Schrewendorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.8

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 10 (Ortsteil Wulfsdorf)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Passader See

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 11 (Ortslage Lindenstraße/Hagener Weg)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.10

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 12 (Ortslage Jürgenskoppel/Bahnhofstraße)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 13 (Ortslage alte Dorfstraße/Richtung Kiel)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 14 (Ortslage Jürgenskoppel/Bahnhofstraße)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 15 (Ortslage Blomeweg)

Erlaubnisbescheid vom 31.01.2005 Az.: 3116-45-2412-4

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 15a (Ortslage RKB Blomeweg)

Erlaubnisbescheid vom 28.04.2015 Az.: 3116-45-2412-4/14

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1 Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Vorh. Behandlungsanlage: Sandfang mit schwimmender Tauchwand

Anlagengenehmigung vom 31.01.2005 Az.:4126-45-2412-4

Einleitungsstelle 16 (Ortslage Gewerbegebiet Krensberg)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 17 (Ortslage Freienfelde)

Erlaubnisbescheid vom 16.02.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1.5

Verband: GUV Selenter See

Einleitungsstelle 18 (Ortslage Seeblick B.Plan Nr.7)

Erlaubnisbescheid vom 16.06.1995 Az.: 4126-45-2412

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Vorh. Behandlungsanlage: Regenrückhaltebecken mit integriertem Sandfang

Anlagengenehmigung vom 02.08.2004 Az.: 4126-45-2412

#### Einleitungsstelle 19 (Ortslage Trensahl B-Plan Nr.10)

Erlaubnisbescheid vom 03.03.2003 Az.: 4126-45-2412-13

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

Vorh. Behandlungsanlage: Regenrückhaltebecken mit Regenklärwirkung und integriertem Sandfang

Anlagengenehmigung vom 03.03.2003 Az.: 4126-45-2412-13

#### Einleitungsstelle 20 (Schule)

Erlaubnisbescheid vom 16.06.2015 Az.: 3116-45-2412-4

Gewässerbezeichnung: Gew. Nr. 1. Hagener Au

Verband: GUV Selenter See

### 3.3 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung

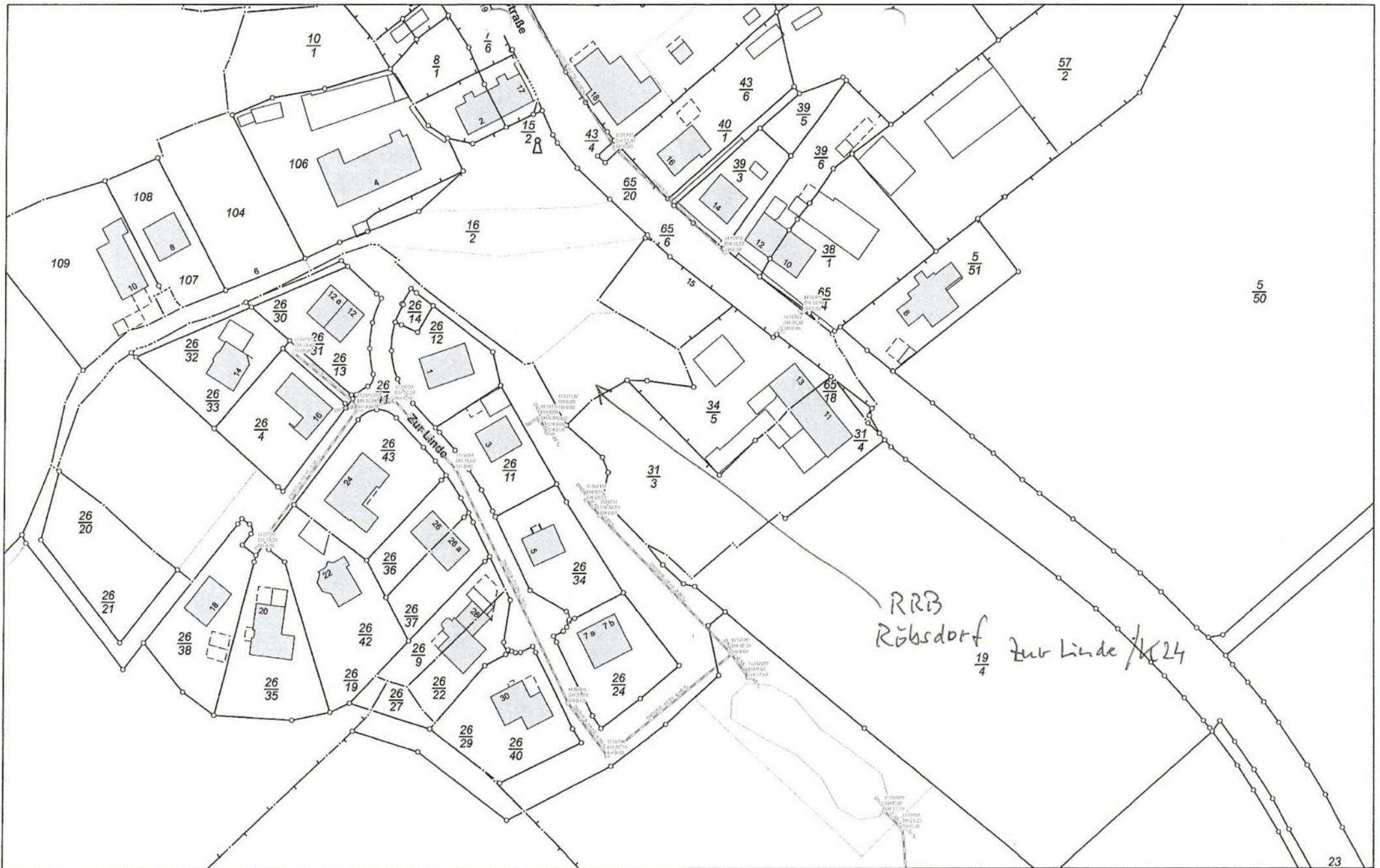
Gemäß geltendem Satzungsrecht der Gemeinde Probststeierhagen sind sowohl Direkteinleitungen in Verbandsgewässer als auch bei Erfüllung der hydraulischen Voraussetzungen die Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken zulässig.

Nachfolgend sind die nicht an den öffentlichen Kanal anschließbaren Grundstücke aufgelistet. Für diese Grundstücke soll die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf die Grundstückseigentümer übertragen werden:

#### Hof-und Siedlungsstellen

Lage des Grundstücks	Eigentümer z.Zt.	Art der Beseitigung
Alte Dorfstraße 150	Karl-Ernst Neumann	Versickerung / Einleitung Vorfluter
An der Schanze 3	Dörte Gollinger	Versickerung / Einleitung Vorfluter
An der Schanze 5	M. Grapenbrade	Versickerung / Einleitung Vorfluter
An der Schanze 7	H. Romberg	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Christintaler Weg 19	Gutsverwaltung Schrevendorf Felix Hagedorn	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Christintaler Weg 20	Gutsverwaltung Schrevendorf Felix Hagedorn	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 8	Sebastian Wulff	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 10	Frank Staupe	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 11	Ingeburg Lohmeier	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 13	Martina Plath	Versickerung / Einleitung Vorfluter
Freienfelde 15	Jochen Lilienthal	Versickerung / Einleitung Vorfluter





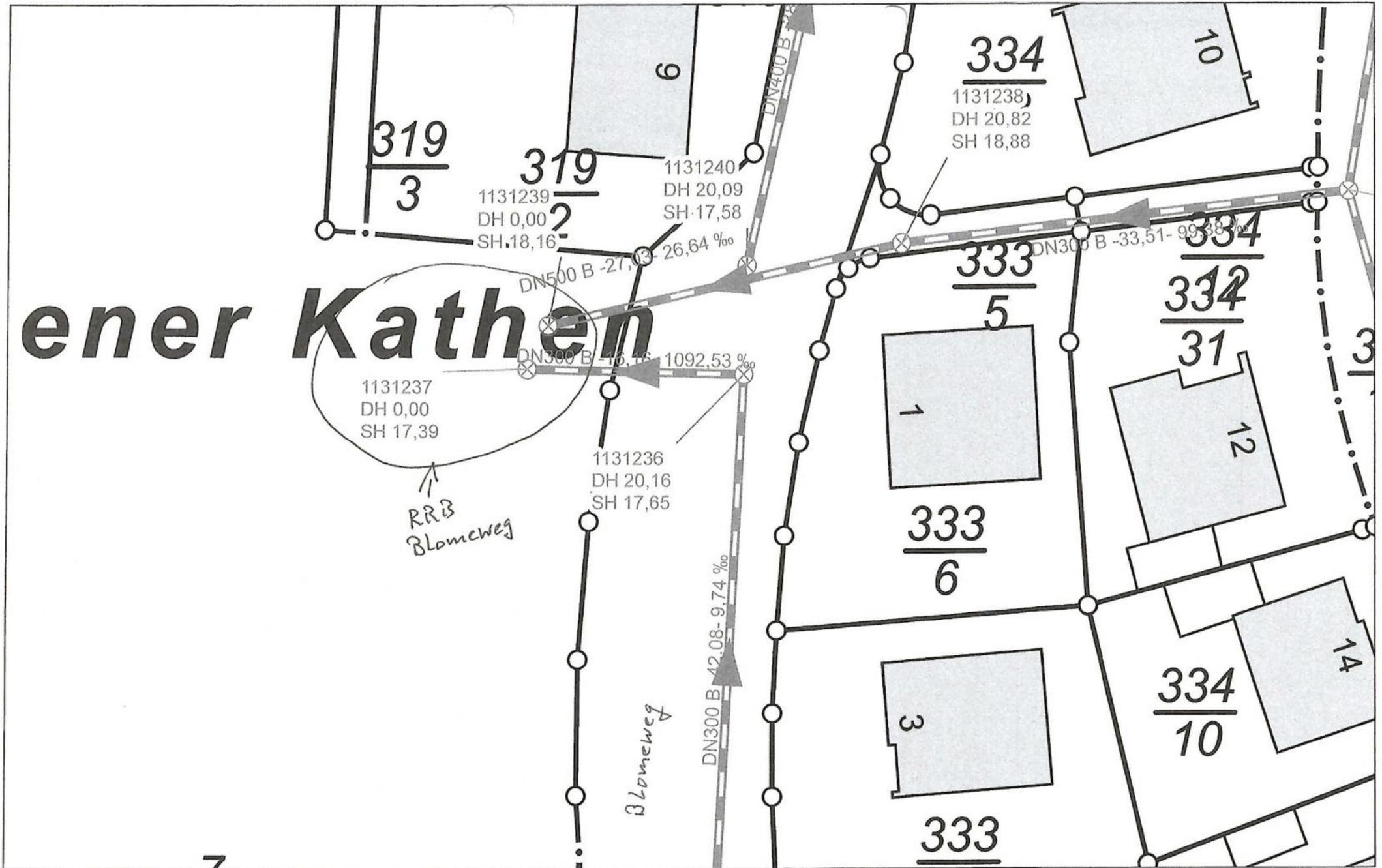
Amt Probstei  
 Knüll 4  
 24217 Schönberg  
 Datum: 14.08.2019



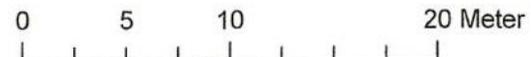
Maßstab  
 1:1.000



# ener Kathen



Amt Probstei  
Knüll 4  
24217 Schönberg  
Datum: 14.08.2019

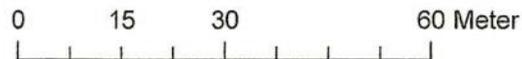


Maßstab  
1:250





Amt Probstei  
 Knüll 4  
 24217 Schönberg  
 Datum: 14.08.2019

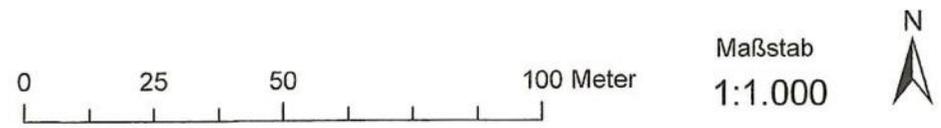


Maßstab  
 1:750





Amt Probstei  
 Knüll 4  
 24217 Schönberg  
 Datum: 14.08.2019



Zwischen

der Gemeinde Probsteierhagen, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Margrit Lüneburg, Masurenweg 24, 24253 Probsteierhagen

und

der Gemeinde Prasdorf, vertreten durch den Bürgermeister Matthias  
Gnauck, Dorfstraße 15 a, 24253 Prasdorf

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Prasdorf hat die Regenwasserkanalisation im Bereich des „Hagener Weg“ bis zur Bahnlinie Kiel-Schönberg saniert. Da eine Untersuchung der Anschlussleitung im Bereich der Bahntrasse nicht abschließend möglich war, soll nun aus Kosten- und Vereinfachungsgründen ein Anschluss an den Regenwasserschacht Nr. 1134305 der Gemeinde Probsteierhagen erfolgen und damit das Regenwasser über die Regenwasserleitung in der Straße Jürgenskoppel bis in die Hagener Au eingeleitet werden.

### **§ 2 Satzungsrecht**

Die Gemeinde Probsteierhagen betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung als selbständige Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden von der Gemeinde Probsteierhagen Niederschlagswasserbenutzungsgebühren gemäß der Benutzungsgebührensatzung vom 20.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Eine Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar über befestigte Flächen oder offene Gräben und Mulden in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Gemäß § 3 der Satzung wird die Benutzungsgebühr nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt derzeit 0,45 € je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

### § 3

Die Gemeinde Prasdorf wird Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen der wohn- und gewerblich genutzten Grundstücke im „Hagener Weg“ sowie der Straßenverkehrsfläche des „Hagener Weg“ in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Probsteierhagen einleiten. Bei der Einleitung des Niederschlagswassers handelt es sich um eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Probsteierhagen gemäß § 1 der Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Probsteierhagen vom 20.09.2005.

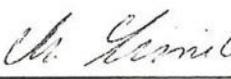
Die Gemeinde Prasdorf erkennt die Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Probsteierhagen in der jeweils geltenden Fassung an und wird dementsprechend ab dem Tag der Einleitung Benutzungsgebühren für die der Satzung entsprechenden gebührenpflichtigen Grundstücksflächen entrichten. Die Gemeinde Prasdorf wird die gebührenpflichtigen Flächen ermitteln und der Gemeinde Probsteierhagen als Grundlage für die Gebührenberechnung übergeben. Änderungen der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, werden umgehend mitgeteilt. Gebührenpflichtige Fläche im Sinne der Benutzungsgebührensatzung ist auch die Straßenverkehrsfläche des „Hagener Weg“.

### § 4

Mit der Zahlung von Niederschlagswasserbenutzungsgebühren sind alle Ansprüche der Gemeinde Probsteierhagen gegenüber der Gemeinde Prasdorf für die Einleitung des Regenwassers von den wohn- und gewerblich genutzten Grundstücken sowie der Straßenverkehrsfläche des „Hagener Weg“ in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Probsteierhagen abgegolten.

Probsteierhagen, den 09.01.2010

Prasdorf, den 12.03.2010

  
\_\_\_\_\_  
M. Lüneburg  
(Bürgermeisterin)



  
\_\_\_\_\_  
M. Gnauck  
(Bürgermeister)

